

# Seiteneinstieg Sachsen 1.11.19

**Beitrag von „Scp“ vom 17. August 2019 16:26**

## Zitat von foofoo

Fälle, in denen ein Bewerber das schriftliche Angebot bekommen hat und die LaSuB einen Rückzieher gemacht hat, sind mir nicht bekannt

Hierzu ist es auch gut zu wissen, dass es in Deutschland keine Pflicht gibt, (unbefristete) Arbeitsverträge zu verschriftlichen. Ich bin kein Anwalt und habe auch sonst keine tiefergehenden juristischen Kenntnisse, daher kann ich nur meine persönliche Einschätzung wiedergeben, aber so wie ich das verstehе sind mündliche Absprachen (oder eben Absprachen per Mail) ebenso gültig wie ein schriftlicher, unterschriebener Arbeitsvertrag.

Ich würde daher davon ausgehen, dass eine Mail - insbesondere, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird dass das Angebot verbindlich ist und nix von "unter Vorbehalt" oder ähnliches drin steht - auch für das LaSuB rechtlich bindend ist und damit bereits ein Arbeitsvertrag zustande kommt, sobald man ebenfalls verbindlich zusagt. Der schriftliche Vertrag ist dann der Nachweis der Vertragsbedingungen - der muss spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn schriftlich erfolgen (das steht in §2 des Nachweisgesetzes), ändert aber nix daran, dass ein mündlicher (oder eben elektronischer) Vertrag gültig ist.

Ich persönlich hätte jedenfalls absolut kein Problem damit, meinen alten Arbeitsvertrag zu kündigen, sollte ich ein Angebot bekommen.